



## Statuten

### Name und Sitz:

#### Art.1

Unter dem Namen „Bibliothek Verein Brienz“ besteht ein Verein, gestützt auf Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Brienz. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Zweck:

#### Art.2

Die Bibliothek Brienz dient der Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Die Bibliothek Brienz ist sowohl eine Schulbibliothek wie eine öffentliche Dorfbibliothek.

### Mitgliedschaft:

#### Art.3

Vereinsmitglieder sind:

- Einzelmitglieder

Es sind natürliche und juristische Personen möglich.

#### Art.4

Zur Aufnahme in den Verein genügen die Anmeldung in der Bibliothek und das Bezahlen des Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr. Das Mitglied ist zur unentgeltlichen Benutzung der Bibliothek im Rahmen der Öffnungszeiten und der geltenden Benutzungsordnung berechtigt.

#### Art.5

Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird im folgenden Jahr von der Mitgliederliste gestrichen.

## **Organe:**

### Art.6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Bibliotheksleitung
- d) Die Revisoren

### **a) die Hauptversammlung**

#### Art.7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester, statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der Bibliotheksleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Abänderung und Genehmigung der Statuten

### **b) der Vorstand**

#### Art.8

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, davon ein Vertreter aus der Schule und die Bibliotheksleitung. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wiederwahlen sind zulässig.

Dem Vorstand obliegen unter anderem:

- Festlegen der Betriebsorganisation und der Benutzungsordnung
- Organisation von Anlässen unter Einbezug der Bibliotheksleitung
- Anstellung und Begleitung des Personals unter Einbezug der Bibliotheksleitung

- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Wahl der Bibliotheksleitung

### **c) die Bibliotheksleitung**

#### Art.9

Der Bibliotheksleitung obliegen:

- Führung der Bibliothek gemäss der Betriebsorganisation und der Benutzungsordnung
- Bildung und Führung des Ausleiheteams und dessen Organisation

Sie ist Schnittstelle zwischen Vorstand und Ausleiheteam, sowie zwischen Lehrerschaft und Ausleiheteam.

### **d) die Revisoren**

#### Art.10

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen. Sie prüfen alljährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

## **Finanzen:**

#### Art.11

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Gemeinden
- Beiträge und Spenden von anderen Institutionen
- Einnahmen aus Ausleih- und Mahngebühren
- Freiwillige Zuwendungen und weitere Einnahmen

#### Art.12

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie werden in der Benutzungsordnung festgehalten. Der Vorstand legt die Entschädigungen der Bibliotheksleitung sowie des Ausleiheteams fest. Diese werden im Spesenreglement festgehalten.

#### Art.13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Auflösung:**Art.14

Auf Beschluss einer extra einberufenen Auflösungsversammlung wird der Verein aufgelöst. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Gemeinde Brienz entscheidet über die weitere Verwendung aller Teile.

**Schluss-  
Bestimmungen:**Art.15

Die vorliegenden Statuten treten nach Zustimmung der Hauptversammlung vom 20. April 2009 in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

Brienz im April 2009